

§ 11

Ausbildung der Garagen

Gültig für Grundstücke, die an die Höllentalstraße (B 31 alt) angrenzen, sowie für die Nutzungszonen J1 und J2:

Garagen auf diesen Grundstücken sind nur mit geneigten Dächern (mindestens 20°) zulässig.

Bei diesen Garagen ist für die Dachdeckung rotes und hellrotes Material nicht zulässig.

Diese Vorschriften gelten ebenfalls für die Trafostation in der Nutzungszone J1.

§ 12

Einfriedungen

Gültig für alle WA-Nutzungszonen:

Die max. Höhe der Einfriedungen entlang öffentlichen Straßen und Wegen beträgt:
0,80m.

III. Weitere Festsetzungen:

§ 13

Zufahrten bei Doppelhäusern

Gültig für Grundstücke, die an die Höllentalstraße (B 31 alt) angrenzen:

Bei Doppelhausbebauung sind für Garagen und Stellplätze die Zufahrten von der Höllentalstraße für je 2 Grundstücke zusammenzufassen.

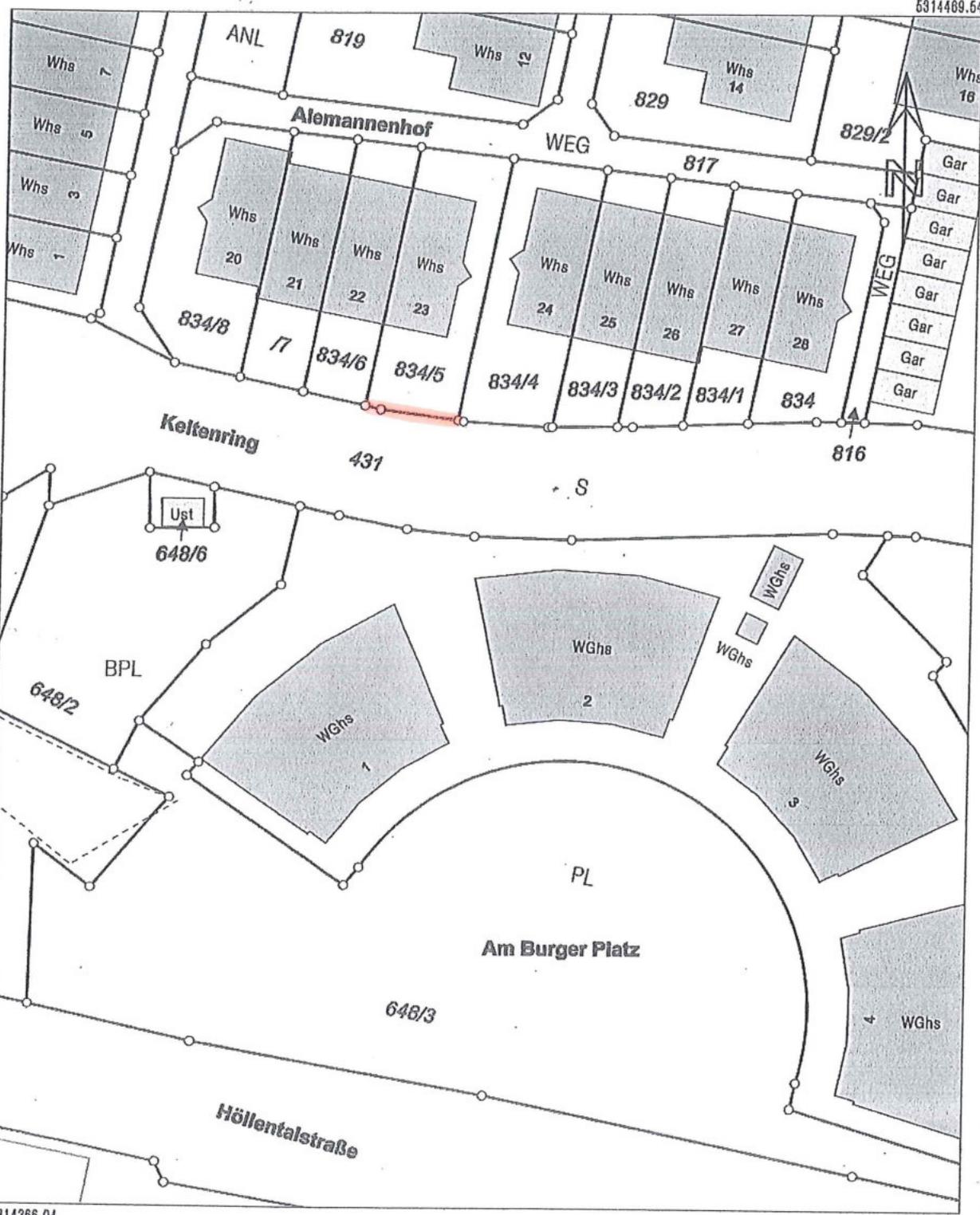
§ 14

Schallschutzwall

Der bestehende Schallschutzwall an der B 31 (alt) ist nicht mehr erforderlich. Er kann nach Umbau der B 31 (alt) entsprechend einem von der Gemeinde aufzustellenden Grünplan rückgebaut werden.

Flurstück: 834/5
Flur: 17
Gemarkung: Burg

Gemeinde: Kirchzarten
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk: Freiburg



5314489.64
3424075.85

3423992.65

5314366.04

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 889). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.



